

Der Bürgermeister

Mitteilung

66 - Verkehr und Grünflächen

Vorl.Nr.: M/2016/03015

Datum: 16.11.2016

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss Stadtentwicklung Umwelt	für 08.12.2016 und	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Verkehrssicherung im Bereich der Ortsteile Altendorf/Ersdorf (Antrag der Ortsvorsteher Hr. Decker und Hr. Koll vom 10.02.2016)

Mitteilungstext

Wie in der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 25.02.2016 festgehalten, wurden die in dem Antrag der Ortsvorsteher Hr. Decker und Hr. Koll vom 10.02.2016 festgehaltenen Punkte in einem gemeinsamen Verkehrstermin behandelt. Dieser Behördentermin fand am 16.09.2016 unter der Teilnahme von Vertreter der Fachbereiche 66 und 32, wie auch eines Vertreters des Polizeipräsidiums Bonn (Direktion Verkehr), der örtlichen Polizeidienststelle Meckenheim und eines Vertreters des Landesbetriebes StraßenbauNRW (StraßenNRW) statt.

In Bezug auf diesen Verkehrstermin wird zu den aufgeführten Punkten der Ortsvorsteher wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1:

Rheinbacher Straße/ Ahrstraße

Laut Mitteilung des zuständigen Beamten der Verkehrsdirektion des PP Bonn liegt im Bereich der Kreuzung Burgstraße/ Ahrstraße/ Meckenheimer Straße kein erhöhtes Unfallgeschehen vor. Bei der Örtlichkeit handelt es sich nicht um eine Unfallhäufungsstelle. Hierzu liegt die entsprechende Unfallauswertung des PP Bonn der letzten 5 Jahre vor (gesamte Strecke Ahrstraße/ Rheinbacher Straße). Diese wird

der Vorlage beigefügt. Der geforderte Fußgängerüberweg (FGÜ) wird auch nach heutiger Erkenntnis durch den Straßenbaulastträger und der Polizei abgelehnt. Die vorhandenen querenden Fußgänger reichen auch ohne detaillierte Zählung nicht für eine Einrichtung eines Überweges aus. In Bezug auf die geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung muss zunächst eine laufende Verkehrsmessung zur Anlegung eines Geschwindigkeitsprofils durch die Stadt Meckenheim ausgewertet werden. Nach dieser Auswertung, über die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten im Bereich der Rheinbacher Straße, wird in Zusammenarbeit mit StraßenNRW über die Möglichkeit weitergehender Maßnahmen entschieden.

Zu Punkt 2:

Burgstraße; hier FGÜ im Bereich Kirchstraße

Ebenso wie unter Punkt 1 beschrieben, reichen die vorhandenen Fußgängerquerungen in diesem Bereich nicht aus. Da die Burgstraße verglichen mit der Ahstraße/ Rheinbacher Straße deutlich weniger von Kraftfahrzeugen frequentiert wird, erscheint die Erstellung eines Geschwindigkeitsprofils von hieraus entbehrlich. Überdies ist die vorliegende unübersichtliche Kurvensituation mit einem Fußgängerüberweg nicht vereinbar. Darüber hinaus sind der Verwaltung in Bezug auf Fußgängerquerungen in diesem Bereich keinerlei Unfälle bekannt.

Zu Punkt 3:

Schulstraße/ Kirchstraße/ Sperberweg

In dem Verkehrstermin wurden verschiedene mögliche Änderungsansätze (Anliegerzone sowie Halteverbote in verschiedenen Varianten) erörtert. Es herrscht Einigkeit darüber, dass vorliegend keine Anliegerzone eingerichtet werden sollte, da dies mit der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht vereinbar ist. Die Praxis zeigt, dass eine Kontrolle einer solchen Zone nicht umsetzbar ist (Anlieger, Besucher, Lieferanten, angrenzende Straßen usw.). Ebenso dürfte die Einrichtung von Halteverboten in diesem Bereich zu mehr Beeinträchtigung der Anwohner als zu deren Nutzen führen. Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass jede Veränderung des derzeitigen Status Quo zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation führen würde.

Bei dem Kurvenbereich Waldweg/ Schulstraße handelt es sich um eine nahezu rechtwinklige Einmündung mit Steigung bzw. Gefälle. In diesem Bereich darf gemäß der gesetzlichen Regelungen geparkt werden. Durch die dort in der Regel parkenden Fahrzeuge ist der fließenden Verkehr zu besonderer Vorsicht beim Abbiegen gezwungen. Diese Verhaltensweise zeigte sich den Beteiligten vor Ort und trägt folglich sogar zur Verkehrsberuhigung in diesem Bereich bei. Ein mögliches Halteverbot würde aus Sicht der Teilnehmer den Abbiegeverkehr zum ungehinderten und in der Folge schnelleren passieren des Einmündungsbereiches verleiten. Dies würde in der Folge eine mögliche Unfallgefahr steigern. Daher wird generell von einer anderweitigen Regelung Abstand genommen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Parkregelungen wird indes auch weiterhin durch das städtische Ordnungsamt kontrolliert und geahndet.

Zu Punkt 4:

Oberdorfstraße; hier Parksituation

Vor Ort wurden zwei mögliche Varianten besprochen.

- Zum einen die Einrichtung einer Halteverbotszone mit entsprechenden Markierungen in den das Parken erlaubt ist („Variante 1“).

Bei Variante 1 wird aus der bisherigen Empfehlung eine restriktive Regelung die z.B. beim Parken außerhalb der markierten Bereiche einen Bußgeldtatbestand erfüllt.

- Zum anderen die Entfernung der vorhandenen Markierungen. Somit wäre das Parken innerhalb der gesetzlich bestehenden Regelungen erlaubt („Variante 2“).

Die Variante 2 führt in der Folge dazu, dass keine definierten Parkflächen ausgewiesen werden, was aus der Erfahrung eine optimale Nutzung der vorhandenen Parkkapazität als unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Da der Verwaltung im Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit keine Schwierigkeiten/Widrigkeiten bekannt sind und sich vor Ort auch keine solchen darstellten, empfiehlt die Verwaltung die bisherige Regelung beizubehalten.

Meckenheim, den 16.11.2016

Christian Münzer
Sachbearbeiter

Marcus Witsch
Leiter

Anlagen:

Antrag der Ortsvorsteher vom 10.02.2016
Unfalldatenliste 2011-2016